

Behördenbeteiligung	Übersicht
Behörde Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
B1. Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde , kein Eingang	-
B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz , kein Eingang	-
B3. Deutsche Telekom , E-Mail vom 04.09.2025 vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren	Keine Anregung Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Die Information ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Keine Berücksichtigung Die Leitungen sind von der Planung nicht betroffen. Keine Berücksichtigung Die Leitungen sind von der Planung nicht betroffen.

werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.

Keine Berücksichtigung

Die Information ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.



ATV/N-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATV/N-Nr.: Kein aktiver Auftrag
TI Nr.: Südwest	
PTI: Heilbron	
ONB: Mülbacher	AAB: 1
Bemerkung:	VAB: A20000745
	Datum: 04.09.2025
	Stichtag: 17.90
	Blatt: 1

<p>B4. EnBW Regionalzentrum / Netze BW, E-Mail vom 03.09.2025</p> <p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW GmbH. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Nordbaden keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist <u>nicht</u> gewünscht.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>B5. Feuerwache, kein Eingang</p>	
<p>B6. Landesamt für Denkmalpflege, Referat 8, E-Mail vom 01.09.2025</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.)</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung Die Abgrenzung des Denkmals wurde nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus ist der Hinweis im Textteil unter C.5 Denkmalschutz und Archäologische Denkmalpflege: <i>Die Fläche im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich innerhalb</i></p>

<p>sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p><i>der archäologischen Zone (Denkmal Etterdorf), daher ist hier eine Bebauung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Sollten infolge einzelner Bauvorhaben bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg zu melden.</i></p> <p><i>Zusätzlich Ergänzung des Hinweises: Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>
<p>B7. Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau, E-Mail vom 14.08.2025</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>Geologie Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Auenlehm" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Hinweis im Textteil unter C.4 Geologie: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation</i></p>

<p>Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerks-</p>	<p><i>(Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung Die Errichtung des Kindergarten Ziegelwiesen ist dringend erforderlich. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden ist eine zweigeschossige Bebauung und Dachbegrünung vorgesehen. Das Landratsamt Umwelt wurde am Verfahren beteiligt (siehe B9).</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung Hinweis im Textteil unter C.4 Geologie: <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Unter-</i></p>
---	---

<p>relevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Untersuchungsgebietes innerhalb der Schutzzone III B des am 20.12.2021 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB BRÜHL- / PFAHLWIESEN, Gemeinde Illingen“ (LUBW-Nr. 236.113) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutz-zonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p><i>grundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Berücksichtigung In den Hinweisen im Textteil unter C.1 Wasserschutzzone aufgeführt sowie in den nachrichtlichen Übernahmen ergänzt: <i>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</i></p> <p>Keine Anregung</p>
--	---

<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p>
<p>B8. Landesnaturschutzverband, E-Mail vom 08.08.2025</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit, uns an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeleitet.</p> <p>Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, bedeutet dies keine Zustimmung zu der Planung. Ihre Frist ist fast komplett in den Sommerferien gesetzt, und eine Bearbeitung zu dieser Zeit ist oft nur schwer möglich. Auch Ehrenamtliche möchten ihren Urlaub nutzen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls können unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort zudem kapazitätsbedingt leider nicht immer eine Stellungnahme erarbeiten.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p>
<p>B9. Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz (Brandschutz), E-Mail vom 09.09.2025</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt:</p> <p>Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:</p>	<p>Keine Anregung</p>

Vorbeugender Brandschutz:

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes werden zum geplanten Bebauungsplan folgende Hinweise gegeben:

Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden. Ausführung der Flächen für die Feuerwehr gemäß VwV Feuerwehrflächen.

Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).

Naturschutz:

der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiesen“ sieht den Neubau eines Kindergartens (6-gruppige Einrichtung) im Gewann „Ziegelwiesen“ auf den Flurstück-Nr. 1300/1, 1308 und 1309 Gemarkung Lienzingen im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt

Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Brandschutzrechtliche Anforderungen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Bauausführung berücksichtigt werden können.

Berücksichtigung

Hinweis im Textteil unter C.9 Technische Infrastruktur: *Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).*

Nach den Berechnungen der Stadtwerke Mühlacker über das Löschwasser-Berechnungsprogramm ist über die öffentliche Wasserversorgung derzeit im Normalbetrieb eine max. Löschwasser-Entnahmemenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden möglich. Sie weisen darauf hin, dass grundsätzlich im Laufe der Zeit Veränderungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich sind, die zu einer Änderung der Löschwasserversorgungssituation führen können.

Keine Anregung

<p>und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist nur das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p> <p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 18.06.2025 eine artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro roosplan, Backnang vor. Die faunistische Untersuchung ergänzt und aktualisiert die artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotenzialanalyse vom Büro Beck & Partner (2019). Untersucht wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Die Ergebnisse sind plausibel und fundiert.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 27 Vogelarten – zumeist siedlungstolerante und ubiquitäre Arten - erfasst werden. Im Plangebiet gelangen keine sicheren Brutnachweise, jedoch wurden Brutverdachtsreviere für Amsel, Elster, Kohlmeise, Haussperling und Mönchsgrasmücke ermittelt.</p> <p>Die im Kap. 5 aufgezeigten Konfliktvermeidungsmaßnahmen (V1 – V5) sind zwingend umzusetzen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Sollten Eingriffe in die Heckenstruktur (mit zwei potenziellen Haussperlingsbruten) und dem Walnussbaum (vermutete Kohlmeisenbrut) erforderlich werden, werden CEF-Maßnahmen erforderlich: Anbringen von 2 Ersatznistkästen für die Kohlmeise an Bäumen und 3 Ersatz-Nistkästen für den Haussperling an Gebäuden. Die Ersatz-Nistkästen sind fachgerecht anzubringen, zu verorten und dauerhaft zu unterhalten (jährliche Pflege und Wartung).</p> <p>Das Monitoring hat ebenfalls jährlich zu erfolgen, Berichte sind an die Untere Naturschutzbehörde Enzkreis unaufgefordert zu senden.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung Die in Kap. 5 aufgezeigten Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind in der aktualisierten SAP umbenannt in Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1-V7) und ergänzt.</p> <p>In die Textlichen Festsetzungen sind folgende in Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (V3) und- Vorgaben für Beleuchtungsanlagen (V6).
---	---

	<p>In den Hinweisen im Textteil sind die Maßnahmen aufgeführt</p> <ul style="list-style-type: none">- Rodungszeitraum (V1),- Erhalt des Walnussbaums (V2),- Vermeidung von Kleintierfallen (V3),- Bodenabstand von Zäunen (V5) und- Vorgaben für Beleuchtungsanlagen (V6). <p>Zusätzlich ist in den Hinweisen im Textteil unter A1 die notwendige Ausgleichsmaßnahme bei größeren Eingriffen in die Gehölze aufgeführt:</p> <p><i>Hausperrling: Ausgleichsbedarf im Verhältnis 1:3, folglich 6 Brutplätze. Anbringung an Gebäuden mit angrenzenden Grünstrukturen oder an Bäumen in der nahen Umgebung.</i></p> <p><i>Kohlmeise: Ausgleichsbedarf im Verhältnis 1:2, folglich 2 Brutplätze. Anbringung an Gebäuden mit angrenzenden Grünstrukturen oder an Bäumen in der nahen Umgebung.</i></p> <p><i>Die Nistkästen müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten und Rodung und vor Beginn einer neuen Brutsaison aufgehängt werden, sodass den Vögeln noch ausreichend Zeit bleibt, diese vor der Brutzeit zu entdecken.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Nistkästen wurden am 23.02.2026 unter Begleitung der Ökologischen Baubegleitung des Unternehmens Roosplan angebracht. Für die Hausperrlinge wurden zwei Kolonienkästen (2 Stück Sperlingskoloniehaus 2SP der Firma Schwegler) mit je drei Brutplätzen auf der Ostseite der benachbarten Grundschule angebracht. Aufgrund der nahen Gehölze und der Anbringung unter dem Dach ist der Standort als geeignet zu bewerten.</i></p>
--	---

Im Untersuchungsgebiet dominiert die Zwergfledermaus; die Art wurde hauptsächlich randlich des Plangebiets, an beleuchteten Stellen oder entlang von linienhaften Strukturen wie der Turn- u. Festhalle jagend beobachtet. Da die Planung keinen Eingriff in die Kleingärten südwestlich des Plangebietes vorsieht, sind keine essentiellen Jagdhabitats betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können potenzielle Wochenstubenquartiere in der Walnuss und in der nahen Umgebung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollte eine Rodung des Walnussbaums erforderlich werden, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen: Sicherung durch Pflanzbindung oder Baumhöhlenkontrolle vor Fällung. Damit kann das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass der Walnussbaum erhalten werden kann, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Konfliktvermeidungs- und minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse (V4: Vorgaben für Beleuchtungsanlagen / V5: Bauzeitenregelung) sind zwingend zu beachten bzw. umzusetzen.

Keine Anregung

Berücksichtigung

In den Hinweisen im Textteil unter A1 ist die notwendige Ausgleichsmaßnahme bei größeren Eingriffen in die Gehölze aufgeführt:

Die erforderlichen Nistkästen wurden am 23.02.2026 unter Begleitung der Ökologischen Baubegleitung angebracht. Für die Haussperlinge wurden zwei Kolonienkästen (2 Stück Sperlingskoloniehaus 2SP der Firma Schwegler) mit je drei Brutplätzen auf der Ostseite der benachbarten Grundschule angebracht. Aufgrund der nahen Gehölze und der Anbringung unter dem Dach ist der Standort als geeignet zu bewerten.

Ein Kohlmeisen-Nistkasten (Nisthöhle 2GR oval der Firma Schwegler) wurde an der als Pflanzbindung im Bebauungsplan eingetragenen Walnuss im Plangebiet angebracht, der zweite an einem Kirschbaum dahinter. Dieser Baum wurde neben weiteren Bäumen bei den Rodungen im nördlichen Bereich des Plangebiets ausgespart, ist jedoch nicht als Pflanzbindung gesichert. Sollte der Kirschbaum im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen, so muss der dortige Nistkasten außerhalb der Brutzeit an geeigneter Stelle umgehängt werden.

Berücksichtigung

<p>Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Vom Planungsträger ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit der Umsetzung der genannten Konfliktvermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie notwendiger CEF-Maßnahmen zu beauftragen.</p> <p>Die ÖBB berät die ausführende Firma in allen artenschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen und ergreift notwendige Maßnahmen zum Artenschutz incl. der Beantragung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen - auch bereits im Rahmen der Baufeldrodung, da diese einer Bebauung zeitlich vorgelagert ist.</p> <p>Die ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde Enzkreis namentlich und mit allen Kontaktdaten zu benennen.</p>	<p>In die Textlichen Festsetzungen sind folgende in Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben für Beleuchtungsanlagen (V6). <p>In den Hinweisen im Textteil sind die Maßnahmen aufgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodungszeitraum (V1), - Erhalt des Walnussbaums (V2), - Vorgaben für Beleuchtungsanlagen (V6). <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Hinweis im Textteil unter Erhalt des Walnussbaums (V2): Die erforderlichen Nistkästen wurden am 23.02.2026 unter Begleitung der Ökologischen Baubegleitung des Unternehmens Roosplan angebracht. Das Büro Beck & Partner wurde für die Ökologische Baubegleitung beauftragt.</p> <p>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Die Kontaktdaten der ÖBB werden auf der Ebene der Bauausführung mitgeteilt.</p>
<p>B10. Landratsamt Enzkreis, Amt für Nachhaltige Mobilität, kein Eingang</p>	<p>-</p>

<p>B11. Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, E-Mail vom 09.09.2025</p> <p>Umweltamt:</p> <p>der Friedrich-Münch Kindergarten ist sehr stark sanierungsbedürftig. Es hat sich herausgestellt, dass ein Neubau des Kindergartens wirtschaftlicher ist als eine Sanierung. Voraussetzung für die Errichtung des neuen Kindergartens im Bereich Ziegelwiesen ist jedoch die Schaffung von Baurecht.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Der im Rahmen des Scopings abgegebenen Stellungnahme des Landratsamt Enzkreises vom 15.11.2023 ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts hinzuzufügen.</p> <p>Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten:</p> <p>Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen keine Anregungen und Hinweise zu dem BBP "Kindergarten Ziegelwiesen".</p> <p>Abwasser / Gewässer:</p> <p>Nach der übermittelten Unterlage "Abwägungsempfehlung aus der Beteiligung im Rahmen des Scopings" soll außerhalb des B-Planbereichs ein "ausreichend" breiter Gewässerrandstreifen für die im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts der Stadt Mühlacker für den OT Lienzingen geplante Gewässerausbaumaßnahme bleiben. Sollte damit das kommunale Flurstück Nr. 1305 gemeint sein, ist festzustellen, dass dieses nach unseren Informationen (WebGIS) lediglich 2,90 m breit ist und sich somit der gesetzlich festgelegte innerörtliche Gewässerrandstreifen von 5 m bis in das Flurstück Nr. 1309 hinein erstreckt. Deshalb weisen wir noch einmal darauf hin, dass dieser von baulichen und sonstigen Anlagen frei zu halten ist und sich Gewässerausbaumaßnahmen erfahrungsgemäß umso effektiver, aber auch kostengünstiger umsetzen lassen, je mehr Raum dafür zur Verfügung steht. Dies insbesondere dann, wenn mit den Gewässerausbaumaßnahmen auch die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllt werden sollen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Stadt Mühlacker aus diesen Gründen schon aus Eigeninteresse ausreichend Fläche für Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse (Hochwasserschutz) vorhalten wird.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wurde der Gewässerrandstreifen in den Hinweisen und im Rechtsplan nachrichtlich übernommen. Das kommunale Flurstück Nr. 1305 misst 2,90 m, wodurch der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen von 5 m teilweise auf das angrenzende Flurstück Nr. 1309 übergreift und deswegen zeichnerisch festgesetzt wurde.</p>
--	---

<p>Nach Pkt. 5.1.5 der Begründung zum BBP sollen im Freibereich außerhalb des Baufensters Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch sie keine weitere Versiegelung generiert wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unabhängig von der Versiegelung die gesetzlich definierten Ziele des Gewässerrandstreifens einen gänzlich von baulichen und sonstigen Anlagen, also auch Nebenanlagen wie Außenspielflächen etc., freien Bereich erfordern. Nach § 29 (3) Nr. 2 WG ist deshalb im Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Die unter Pkt. 5.1.5 genannten Nebenanlagen wären weder standortgebunden noch wasserwirtschaftlich erforderlich und deshalb im Gewässerrandstreifen nicht zulässig. Das Einvernehmen der Wasserbehörde für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung gem. § 38 (5) WHG könnte in Anbetracht der o.a. geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, für die plangemäß auch öffentliche Zuwendungen beantragt werden sollen, nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Gemäß Pkt. 5.4.4 der Begründung zum BBP und Teil C (Hinweise) der Textlichen Festsetzungen zum BBP muss Niederschlagswasser in den Scherbentalbach eingeleitet werden. Dies wird unsererseits im Grundsatz begrüßt, da dadurch der ohnehin schon sehr hohe Fremdwasseranteil in den öffentlichen Abwasseranlagen in Lienzingen nicht weiter erhöht wird. Details der Niederschlagswassereinleitung in den Scherbentalbach (Qualität, Quantität, Ausgestaltung der Einleitungsstelle etc.) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken.</p>	<p>Berücksichtigung Ein Gewässerrandstreifen von 5 m ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen und liegt in dem Bereich, der von der Bebauung freigehalten werden muss. Eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht geplant.</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p>
<p>B12. Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, E-Mail 12.08.2025</p> <p>zu dem o.g. Bauvorhaben können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Für die Stellungnahme in Bezug auf Kindergartenumbauten /- Neubauten benötigen wir eine Plansatz (Innenansicht; Raumaufteilung; Sanitärräume etc.) sowie die Informationen über Gruppenanzahl (Kinderanzahl) und Angebotsform (Kindergarten, Krippengruppe, Hort etc.).</p> <p>Bitte beziehen Sie uns wieder ein, sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Plansätze für Innenansicht; Raumaufteilung und Sanitärräume etc. sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>
<p>B13. Naturschutzbund Deutschland (NABU), kein Eingang</p>	<p>-</p>

B14. Naturschutzzentrum (BUND), kein Eingang	-
B15. BUND Ortsgruppe Mühlacker, kein Eingang	-
B16. Sparkassen-Informationstechnologie GmbH&Co. KG, E-Mail vom 11.08.2025 wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren.	Keine Anregung
B17. Stadtwerke Mühlacker GmbH, E-Mail vom 11.08.2025 gegen den oben genannten Bebauungsplan haben die Stadtwerke Mühlacker folgende Belange: S: - keine Belange G/W: - keine Belange LWL: - keine Belange	Keine Anregung
B18. Südwest Rundfunk, kein Eingang	

<p>B19. Transnet BW, E-Mail vom 19.08.2025</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindergarten Ziegelwiesen“ in Mühlacker-Lienzingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>B20. Vodafone, E-Mail vom 10.09.2025</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.08.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>E-Mail vom 11.09.2025 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung nur in der Bauausführungsebene.</p>

<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Anlagen: -</p>	<p>Berücksichtigung Siehe B20. - E-Mail vom 10.09.2025</p> <p>Keine Anregung</p>
--	--

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt:

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen), einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Röhre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der Planauskunft Vodafone: <https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html> die Bestandspläne abzufordern.
- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Röhre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzweite nach DIN VDE 0800 Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abwidelungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf
Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Voritzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tania Richter, Alexander Sauj,
Carmen Verhuis, Felicitas von Kyaw
Voritzender des Aufsichtsrats: Frank Rövelamp

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Verhuis, Ulrich Irnich
Voritzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reiche

Vodafone Deutschland GmbH
Betzstr. 6-8
D-85774 Unterföhring
Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Verhuis

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANANSKUNFT

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freilegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungsleitungen weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrührungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem holzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freilegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarktungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmarkensteine, -pflocke, -schleiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker)
- (15) Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarktungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planaukunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelvertieftiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Vertiefung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

- (11) Auf freilegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarktungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmarkensteine, -pflocke, -schleiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker)

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-41059 Düsseldorf
Postfach: D-40954 Düsseldorf

Geschäftsführer/innen:
Philippe Rogge (Vorstandsrat), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saui,
Carmen Velthuis, Felicitas von Krav
Vorstandsrat des Aufsichtsrats: Frank Revela mp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer/innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Frisch
Vorstandsrat des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betsir: 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer/innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:
Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)
Telefon: 0800 888 87 19

Website:
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Sitz der Unternehmen:	Sitz der Unternehmen:	Sitz der Unternehmen:
Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf Postfach: D-40543 Düsseldorf	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf	Vodafone Deutschland GmbH Belair: 6-8 D-85774 Unterföhring
Geschäftsführer:innen: Philippe Rogge (Vorstand), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanga Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw Vorstandler des Aufsichtsrats: Frank Rövelamp	Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich Vorstandler des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel	Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Carmen Velthuis
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062 WEE-Reg.-Nr.: DE 91435957	Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 915209 Steuernummer: 103/5700/2180	Sitz der Gesellschaft: Unterföhring, Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

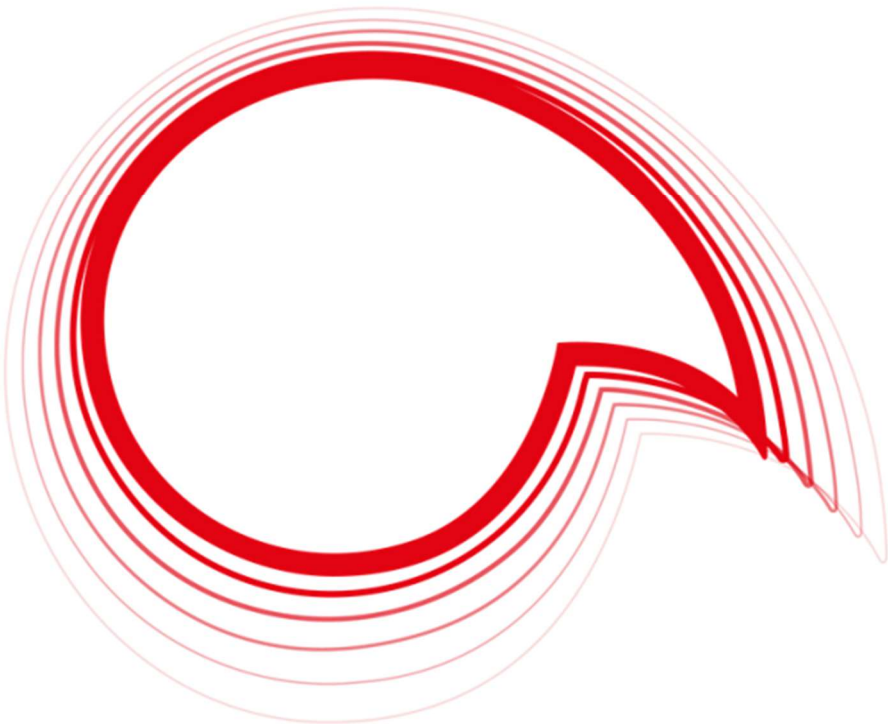
	Kabelschacht mit Nummer		Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Abzweigkasten mit Nummer		Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Batterieschacht mit Nummer		Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VP-Gehäuse)		Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	VP-Gehäuse in einer Liftsäule		Hauseinführung
	VP-Gehäuse mit Einspeisepunkt		
	Muffentrog		
	Rohrtrassende		
	Rohrtrassenunderbrechung		
	Rohrtrassenunderbrechung mit Montagegrube		
	Säule		
	Verbindungsstelle		
	Fitting/Rohrverbinder		
	Rohrtrasse		
	Erdkabeltrasse		
	Oberirdische Kabeltrasse		
	Nano-Trench®		

Länge von A bis B
 Beachte
 Schnittzeichnung
 (HDD-84.5-4XDN125)
 SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001
 entspricht der Nr. des Bohrprotokolls, bzw. Bohrprofil


Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
 Ggf. Bohrprotokoll anfordern



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

General

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planuskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherheitspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen. Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind: Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einstiegsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (↗) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Füllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen das Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umliegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhandigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umliegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020

<p>B21. Zweckverband Bodenseewasserversorgung, E-Mail vom 22.08.2025</p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>B22. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, E-Mail vom 08.08.2025</p> <p>Unsere Anmerkungen vom 19.04.24 (s. Anhang) zum Vorhaben sind im Textteil, Teil C, als Hinweis nur unvollständig übernommen. Aktuell beginnend mit „Diese Leitungen ...“ (s.u.) müsste es korrekt/klarstellend heißen: Im Plan- gebiet befinden sich Regen- und Grundwasserableitungen bestehender Gebäude (Schule/Sport- halle) – diese Leitungen sind zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Berichtigung/Ergänzung. Ansonsten keine weiteren Einwände und Hinweise seitens Eigenbetrieb Stadtentwässerung.</p> <p>-----</p> <p>Technische Infrastruktur (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Diese Leitungen sind zu sichern. Das Niederschlagwasser muss in den Scherbental- bach eingeleitet werden. Die Einleitung soll über das Flurstück 1309 und 1308 erfol- gen. Für Schmutzwasser kann der Kanal in der Friedrich-Münch-Straße genutzt wer- den. Aufgrund der Höhenlage ist hierfür allerdings eine Hebeanlage/Druckentwässe- rung erforderlich. Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p>D Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Gewässerrandstreifen Ein Bauverbot des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens (§ 38 WHG)</p> <p>-----</p> <p>Anhang der E-Mail vom 08.08.2025:</p> <p>Zum Vorhaben:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Hinweis im Textteil unter C.9 Technische Infrastruktur wurde korrigiert: <i>Im Plangebiet sind Regen- und Grundwasserableitungen der Schule und Sporthalle vorhanden - diese sind zu si- chern. Regenwasser muss in den Scherbentalbach einge- leitet werden (gemäß AKP keine RW-Einleitung in Kanal, Empfehlung über Flst. 1309 oder 1308). Für Schmutzwas- ser kann der Kanal in der Friedrich-Münch-Straße genutzt werden - aufgrund der Höhenlage ist hierfür allerdings eine Hebeanlage/Druckentwässerung erforderlich. Altlastver- dächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet sind Regen- und Grundwasserableitungen der Schule und Sporthalle vorhanden - diese sind zu sichern. • Regenwasser muss in den Scherbentalbach eingeleitet werden (gemäß AKP keine RW-Einleitung in Kanal, Empfehlung über Flst. 1309 oder 1308). • Für Schmutzwasser kann der Kanal in der Friedrich-Münch-Straße genutzt werden - aufgrund der Höhenlage ist hierfür allerdings eine Hebeanlage/Druckentwässerung erforderlich. • Altlastverdächtige Flächen sind unsererseits im Plangebiet nicht bekannt. 	
<p>B23. Straßenverkehrsbehörde, kein Eingang</p>	<p>-</p>

<p>Nachbargemeinden</p>	
<p>G1. Gemeinde Illingen, kein Eingang</p>	<p>-</p>
<p>G2. Gemeinde Kieselbronn, E-Mail vom 25.08.2025</p> <p>wir danken für die Beteiligung als Nachbargemeinde an Ihrem Bauleitplanverfahren. Belange und Interessen der Gemeinde Kieselbronn sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>G3. Ötisheim, E-Mail vom 08.08.2025</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Projekt „Kindergarten Ziegelwiesen“. Hiermit setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 16. September stattfindet. Erst nach der Beratung kann eine Stellungnahme erfolgen. Sollte im Nachgang keine Stellungnahme vorliegen, liegen seitens der Gemeinde Ötisheim keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Keine Anregung Keine weitere Stellungnahme</p>
<p>G4. Ölbronn-Dürrn, kein Eingang</p>	<p>-</p>

<p>G5. Wiernsheim, kein Eingang</p>	<p>-</p>
<p>G6. Stadtverwaltung Maulbronn, E-Mail 19.08.2025</p> <p>herzlichen Dank für die Beteiligung der Stadt Maulbronn am Bebauungsplanverfahren „Kindergarten Ziegelwiesen Lienzingen“. Seitens der Stadt Maulbronn bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>Öffentlichkeit – kein Eingang</p>	